

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
6 O 106/10



Verkündet am
16. Juni 2011

Weidinger, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ravensburg

6. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

.....
, 88048 Friedrichshafen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schulze u. Koll., Georg-Wichtermann-Platz 12-14, 97421 Schweinfurt
(1039/09/MS05)

gegen

Volksbank Friedrichshafen eG

vertreten durch d. Vorstand Edmund Dengler
Aillinger Straße 30, 88046 Friedrichshafen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Häberle u. Koll., Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen (392/10 H/mk)

Streithelferinnen:

1. **DG Anlagegesellschaft GmbH**

vertreten durch d. GF Martin Fräsdorf, Gunnar Mängel, Bernhard Wardel
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt

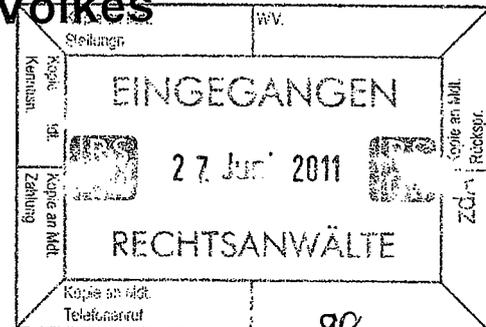
2. **DZ Bank AG**

Platz der Republik, 60265 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte White & Case u. Koll., Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main (DGANLF101631.SOL)

wegen Schadensersatz nach Anlageberatung



hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2011 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Uhl

Richterin am Landgericht Dr. Eißler

Richter am Landgericht Percic

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 53.685,86 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.02.2010 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligungen des Klägers am DGI Nr.30 Stammnummer 30.1
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Beteiligung in Verzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.761,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.03.2010 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 54.685,86 Euro

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Kapitalanlageberatung geltend.

Der Kläger zeichnete im November des Jahres 1992 eine Beteiligung in Höhe von 100.000,00 DM zuzüglich 5% Agio - umgerechnet 53.685,65 Euro - an dem DGI-Fonds Nr.30, einem geschlossenen Immobilienfonds, nachdem er von einem Mitarbeiter der beklagten Bank, dem Zeugen Seeberger, im Hinblick auf den Erwerb der Anlage beraten worden war. Mit Schreiben vom 28.12.1992 (Anlage K1) erklärte die DG Bank, sie nehme die Zeichnung des Klägers an. Aufgrund der Beteiligung an diesem Fonds erzielte der Kläger Steuervorteile in Höhe von 24.634,79 Euro.

Der Kläger macht geltend, der Zeuge Seeberger habe ihn fehlerhaft beraten, weshalb die Beklagte ihm zum Schadensersatz verpflichtet sei. Der Zeuge Seeberger habe die Anlage als sichere Altersvorsorge beschrieben, die zudem geeignet sei, Steuern zu sparen. Weiter habe der Zeuge Seeberger ihm mitgeteilt, er könne mit Ausschüttungen rechnen, auch ein zukünftiger Weiterverkauf seiner Anlage sei problemlos möglich. Tatsächlich bestehe das Risiko des Totalverlusts des angelegten Kapitals, weshalb die Anlage nicht zur Altersvorsorge geeignet sei. Auch könne die Anlage nicht weiterveräußert werden, weil es keinen Zweitmarkt gebe. Die Beklagte habe für die Vermittlung der Anlage eine Provision in Höhe von 8% des von ihm angelegten Kapitals erhalten, worüber er nicht aufgeklärt worden sei. Wäre er ordnungsgemäß über die von der Beklagten erhaltene Provision sowie über die Risiken der Anlage aufgeklärt worden, hätte er die Beteiligung nicht gezeichnet. Der Kläger bestreitet, einen die Anlage betreffenden Prospekt erhalten zu haben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Klägers, insbesondere zu den der Beklagten vorgeworfenen Pflichtverletzungen, wird auf die Klageschrift vom 16.03.2010 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 53.685,65 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 10.02.2010

zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligungen des Klägers am DGI Nr.30 Stammnummer 30.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von etwaigen Forderungen des Finanzamts wegen nachträglicher Aberkennung von Verlustzuweisungen und darauf basierender Forderung von Steuernachzahlungen oder ähnlich begründeter Forderungen des Finanzamts aufgrund der Beteiligung an der DG-Immobilien-Anlagegesellschaft Nr.30, Stammnummer 30. freizustellen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.761,08 Euro nebst 5%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und die Streithelfer beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, bei dem Beratungsgespräch sei nicht über die Eignung der Anlage zur Altersvorsorge des bereits anderweitig ausreichend abgesicherten Klägers gesprochen worden. Maßgeblich sei vielmehr der Gesichtspunkt der Steuerersparnis gewesen. Der Zeuge Seeberger habe sich nicht dahin geäußert, die Anlage sei sicher und könne problemlos weiterveräußert werden. Der Kläger sei anhand des beim Beratungsgespräch vorliegenden Prospekts im Einzelnen über die Anlage aufgeklärt worden. Dem vermögenden und anlageerfahrenen Kläger sei klar gewesen, dass sie für die Vermittlung eine Vergütung erhalte. Sie habe keine Provision in Höhe von 8% erhalten. Selbst wenn dem Kläger die konkrete Höhe der Vergütung mitgeteilt worden wäre, hätte er die Anlage gezeichnet. Etwaige Ansprüche des Klägers seien jedenfalls verjährt, weil sich aus den ihm zugegangenen Rechenschaftsberichten bereits ab dem Jahr 1999 ergeben habe, dass die Anlage nicht rentabel sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Beklagten wird auf die Klageerwidern vom 14.05.2010 Bezug genommen.

Die Streithelfer bestreiten, dass der Zeuge Seeberger den Kläger nicht über etwaige von der Beklagten für die Vermittlung erhaltene Provisionen aufgeklärt habe. Jedenfalls habe der Kläger aus dem ihm vorgelegten Prospekt entnehmen können, dass ein Agio erhoben werde und erhebliche Kosten für Marketing und Eigenkapitalbeschaffung anfallen würden. Damit sei er ausreichend über anfallende Innenprovisionen aufgeklärt worden. Ein darüber hinausgehender Hinweis, dass die Beklagte eine Provision erhalte, sei nicht erforderlich gewesen. Jedenfalls sei eine etwa unterlassene Aufklärung über die Provision nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers geworden. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens komme dem Kläger nicht zugute, weil ihm bei pflichtgemäßer Aufklärung verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden hätten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Streithelfer wird auf den Schriftsatz vom 03.11.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 53.685,86 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.02.2010 aus §§ 280 Abs.1, 288 Abs.1 BGB (I.). Auch der Antrag, festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme der Beteiligung des Klägers an dem von ihm gezeichneten Fonds in Verzug befindet, ist begründet (II.). Der Antrag festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger etwaige steuerlichen Nachteile, die ihm aus der Zeichnung der Anlage entstehen, zu ersetzen, ist unbegründet (III.).

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 53.685,86 Euro aus § 280 Abs.1 BGB.

1. Die Parteien haben einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen, nachdem der Zeuge Seeberger den Kläger unstreitig im Hinblick auf den Erwerb der Anlage beraten hat. Dass zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen ist, stellen die Beklagte und die Streithelferinnen, die sich lediglich darauf berufen, der Kläger sei ordnungsgemäß aufgeklärt worden, nicht in Abrede.
2. Ob die Beklagte ihre Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat, weil sie den Kläger nicht ausreichend insbesondere über die Verlustrisiken und die Möglichkeit der Weiterveräußerung der Anlage aufgeklärt hat, kann dahin stehen. Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt bereits in dem unterlassenen Hinweis auf die von ihr infolge der Beteiligung des Klägers an der Anlage zu erwartende Provision.

Die Beklagte war verpflichtet, von ihr erhaltene Provisionen zu offenbaren. Dieser Pflicht ist sie nicht nachgekommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss eine Bank, die im Rahmen eines Beratungsvertrages Fondsanteile empfiehlt, darauf hinweisen, dass sie Rückvergütungen von der Fondsgesellschaft erhält. Eine vom Umsatz abhängige Verdienstaussicht der Bank begründet die Gefahr, dass sie ihre Empfehlung nicht allein im Kundeninteresse abgibt, sondern zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, möglichst hohe Vergütungen zu erhalten. Die Aufklärung über die Rückvergütungen ist notwendig, um dem Kunden einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank offen zu legen. Erst durch die Aufklärung wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen, ob ihm die Bank einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Damit der Anleger die Interessenlage zutreffend einschätzen kann, reicht es nicht aus, dass er weiß, dass die Bank eine Vergütung erhält, vielmehr muss er auch darüber informiert werden, wie viel die Bank an dem Geschäft verdient. Die Aufklärungspflicht besteht unabhängig von der Höhe der Rückvergütung. Dies gilt nicht nur

im Anwendungsbereich des WpHG (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.11.2010 - 6 U 2/10; BGH v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, NJW 2007, 1876; v. 20.1.2009 - XI ZR 510/07, NJW 2009, 1416).

Der ihr danach obliegenden Verpflichtung, den Kläger über die von ihr erhaltene Provision aufzuklären, ist die Beklagte nicht nachgekommen. Die Kammer geht davon aus, dass die Beklagte eine Provision von 8% erhalten und sie den Kläger hierüber nicht aufgeklärt hat.

Die Beklagte bestreitet nicht, den Kläger nicht darüber aufgeklärt zu haben, dass sie für die Vermittlung der Anlage eine Provision erhalten werde. Sie bestreitet lediglich, dass sich die Höhe der Provision - wie vom Kläger geltend gemacht - auf 8% belaufen hat. Angesichts dessen, dass es sich bei der Höhe der von der Beklagten erhaltenen Provision um Tatsachen handelt, die Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, durfte sich die Beklagte nicht gemäß § 138 Abs.4 ZPO darauf beschränken, die Höhe der Provision pauschal zu bestreiten. Sie wäre vielmehr gehalten gewesen, konkret vorzutragen, in welcher Höhe sie für die Vermittlung der Anlage eine Provision erhalten hat. Nachdem die Beklagte das nicht getan hat, ist ihr Bestreiten unbeachtlich. Der Entscheidung ist daher der Vortrag des Klägers zugrunde zu legen, die Beklagte habe eine Provision in Höhe von 8% erhalten. Soweit die Beklagte vorträgt und durch den Zeugen Seeberger unter Beweis stellt, dass dem vermögenden und anlageerfahrenem Kläger klar gewesen sei, dass sie für die Vermittlung eine Vergütung erhalte, ist dies unerheblich. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Kunde - wie oben dargelegt - auch darüber aufzuklären, wie viel die Bank an dem Geschäft verdient. Dass der Zeuge Seeberger den Kläger über die konkrete Höhe der Provision aufgeklärt hat, macht die Beklagte aber nicht geltend.

Soweit die Streithelferinnen - anders als die Beklagte selbst - den Vortrag des Klägers bestreiten, er sei vom Zeugen Seeberger über die von der Beklagten zu erwartende Provision nicht aufgeklärt worden ist, ist das ebenfalls unbeachtlich. Zwar kann der Streithelfer auch einen Vortrag der Gegenpartei, den die unterstützte Hauptpartei einräumt, bestreiten, solange ein entgegenstehender Wille der Hauptpartei nicht festzustellen ist (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.1975 - VI ZR 226/74; BGH, Urteil vom 08.10.1981 - VII ZR 341/80). Auch ist angesichts dessen, dass die Be-

klagte sich von diesem - ihre Position stärkenden - Bestreiten der Streithelfer nicht distanziert hat, ein solcher Wille nicht feststellbar. Das Bestreiten der Streithelfer ist aber deshalb unbeachtlich, weil der Vortrag des Klägers, der Zeuge Seeberger habe ihn über die von der Beklagten erhaltene Provision nicht aufgeklärt, lediglich pauschal in Abrede gestellt wird. Ein solches pauschales Bestreiten ist nicht ausreichend. Zwar ist der Kläger für seinen Vortrag, die Beklagte habe ihn nicht ausreichend über die von ihr erhaltene Provision aufgeklärt, beweispflichtig. Allerdings ist die Beklagte - und damit auch die Streithelferin - im Rahmen der sekundären Darlegungslast gehalten, zunächst konkret vorzutragen, wann und auf welche Art und Weise der Kläger über die von der Beklagten erhaltene Provision aufgeklärt worden ist; erst danach muss der Kläger beweisen, dass er nicht auf die geltend gemacht Art und Weise aufgeklärt worden ist. Diesen Anforderungen wird das pauschale - und damit prozessual unbeachtliche - Bestreiten der Streithelfer nicht gerecht. Der Entscheidung ist deshalb der zwischen den Parteien unstreitige Sachverhalt, dass die Beklagte den Kläger nicht darüber aufgeklärt hat, für die Vermittlung der Anlage eine Provision in Höhe von 8% zu erhalten, zugrunde zu legen.

Die Streithelfer berufen sich ohne Erfolg darauf, die vorgenannte Rechtsprechung des BGH greife schon deshalb nicht, weil es sich vorliegend nicht um eine „Rückvergütung“ im Sinne dieser Rechtsprechung handele. Nach der Rechtsprechung des BGH sei erforderlich, dass Teile der Aufgabeaufschläge zunächst über die Bank an die Gesellschaft und von dort hinter dem Rücken des Anlegers zurück an die Bank fließen. Vorliegend sei die Provision nicht „über die Bank“ an die Fondsgesellschaft geflossen, sondern die Fondsgesellschaft habe das Agio in Höhe von 5% direkt vom Anleger erhalten. Die vom BGH aufgestellte Voraussetzung, dass das Geld „über die Bank“ fließe, sei damit nicht erfüllt.

Die Haftung der Beklagten hängt nicht davon ab, ob sie die Provision von der Fondsgesellschaft oder von dem Vertriebsunternehmen erhält, das von der Fondsgesellschaft beauftragt worden ist und die Bank seinerseits als Unterbeauftragte eingeschaltet hat. Unerheblich ist auch, ob die Zahlung des Klägers über die Beklagte an die Fondsgesellschaft gegangen ist. Wie oben dargelegt, leitet der Bundesgerichtshof die Aufklärungspflicht der Bank aus dem verdeckten Interessenkonflikt ab, in den die Bank durch eine umsatzabhängige Vergütung gerät. Auf dieser Grundlage

besteht kein Grund, die Haftung der Bank davon abhängig zu machen, auf welchem Weg die Zahlung der Provision erfolgt und wer letztendlich die Zahlung an die Bank als letztes Glied der Vertriebskette vornimmt. Ausschlaggebend ist, dass die Bank abhängig vom Erfolg ihrer Vertriebsbemühung - für den Anleger nicht erkennbar - eine Vergütung für ihre Anlageempfehlung von dritter Seite erhält. Wer auf welchem Weg die Zahlung der Provision an die Bank vornimmt, steht in keinem relevanten Zusammenhang mit dem Interessenkonflikt der Bank, der nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der einzig tragende Grund der Haftung für die unterbliebene Aufklärung über eine Rückvergütung ist (OLG Stuttgart, aaO). Genauso wenig kann entscheidend sein, ob die Einlage des Anlegers über die beratende Bank an die Fondsgesellschaft gezahlt wird - und deshalb streng begrifflich von einem Rückfluss der Vergütung an diese Bank gesprochen werden kann - oder ob der Anleger bzw. die finanzierende Bank die Einlage nebst etwaigen Aufschlägen direkt an die Anlagegesellschaft zahlt und diese daraus die Vergütung zugunsten der beratenden Bank entnimmt. Auch dies hat auf die Entstehung und das Ausmaß des haftungsbegründenden Interessenkonflikts dieser Bank keinen Einfluss. Die Vergütung ist deshalb ungeachtet des Zahlungsweges der Einlagesumme und auch unabhängig davon offen zu legen, ob sie aus gesondert erhobenen Aufschlägen, aus Verwaltungskosten oder aus der Einlage des Anlegers bestritten wird (OLG Stuttgart, aaO).

Die Streithelfer machen auch ohne Erfolg geltend, ein Hinweis sei deswegen entbehrlich gewesen, weil der Kläger über die an sie gezahlten Provisionen schon hinreichend durch den Emissionsprospekt informiert worden sei. Dahin stehen kann dabei, ob der Kläger - wie die Beklagte geltend macht - den Prospekt vor Zeichnung der Anlage erhalten hat. Eine ausreichende Information über die von der Beklagten erhaltenen Provisionen lässt sich dem Prospekt nicht entnehmen. Aus dem Prospekt ergibt sich bereits nicht, dass gerade die Beklagte eine Provision erhält. Erst recht finden sich dort keine Angaben über die Höhe der von der Beklagten erhaltenen Provision. Selbst wenn dem Kläger der Prospekt vorgelegen hätte, wäre er deshalb nicht in der Lage gewesen, das Umsatzinteresse der Beklagten einzuschätzen und das Ausmaß ihres Interessenkonflikts zu beurteilen. Durch den Prospekt wird ihm nicht vor Augen geführt, dass gerade die ihn beratende Bank an dem Geschäft verdient. Es kann auch nicht generell unterstellt werden, der durchschnittliche Anleger

rechne damit, dass die beratende Bank eine Vergütung von Seiten der Anlagegesellschaft erhält, selbst wenn die Bank für die Beratung von dem Kunden kein besonderes Entgelt verlangt. Vielmehr ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die Annahme gegründet, der Kunde gehe grundsätzlich nicht davon aus, dass die ihn beratende Bank von der Anlagegesellschaft eine Rückvergütung erhält (OLG Stuttgart, aaO mwN).

3. Die Beklagte handelte schuldhaft. Das Verschulden der Beklagten hinsichtlich der Aufklärungspflichtverletzung wird vermutet (§ 280 Absatz 1 Satz 2 BGB). Auf einen Fahrlässigkeit ausschließenden unvermeidbaren Rechtsirrtum über das Bestehen und den Umfang ihrer Aufklärungspflicht kann sich die Beklagte in dem hier streitgegenständlichen Zeitpunkt der Zeichnung nicht berufen (vgl. BGH v. 29.6.2010 - XI ZR 308/09).
4. Die Pflichtverletzung der Beklagten war ursächlich für die Anlageentscheidung des Klägers. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen (BGH v. 12.5.2009 - XI ZR 586/07, NJW 2009, 2298). Diese Vermutung haben die Beklagte und die Streithelfer nicht widerlegt. Hierzu ist die pauschale Behauptung der Beklagten, der Kläger hätte die Beteiligung auch dann gezeichnet, wenn ihm die Höhe der Vergütung mitgeteilt worden wäre, nicht ausreichend. Der zum Beweis dieser Behauptung benannte Zeuge Seeberger war deshalb nicht zu vernehmen. Auch wenn es dem Kläger im Wesentlichen um die Steuerersparnis gegangen sein sollte, trägt dies nicht den Schluss, dass ihm die Höhe der Provision der Beklagten - wäre sie ihm offengelegt worden - gleichgültig gewesen wäre. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Kläger bei Offenlegung der Vergütung das Angebot der Beklagten kritischer geprüft und Alternativen ins Auge gefasst hätte, weshalb die Möglichkeit, dass es nicht zur Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung gekommen wäre, nicht ausgeschlossen ist.
5. Anhaltspunkte für ein Mitverschulden des Klägers sind nicht ersichtlich. Der Informationspflichtige kann dem Geschädigten grundsätzlich nicht nach § 254 Abs.1 BGB entgegenhalten, er habe den Angaben nicht vertrauen dürfen und sei deshalb für den entstandenen Schaden mitverantwortlich (BGH v. 13.1.2004 - XI ZR 355/02, NJW 2004, 1868). Dieser Grundsatz gilt auch hier. Es sind auch keine Umstände er-

sichtlich, aus denen der Kläger auf eine Vergütung zugunsten der Beklagten hätte schließen müssen, insbesondere enthält der Prospekt - wie bereits ausgeführt - keine ausreichenden Hinweise.

6. Der Kläger kann den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch Zahlung seiner Einlage entstanden ist. Ihm steht daher ein Anspruch auf Zahlung von 53.685,65 Euro gegen die Beklagte zu. Der Kläger muss sich auch nicht die von ihm erzielten Steuervorteile in Höhe von 24.634,79 Euro im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Anrechnung von Steuervorteilen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt (vgl. Urteil vom 15. Juli 2010 - III ZR 336/08, WM 2010, 1641). Da das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu entscheiden hat (§ 287 Abs. 1 ZPO) und eine exakte Errechnung von Steuervorteilen unter Gegenüberstellung der tatsächlichen mit der hypothetischen Vermögenslage angesichts der vielfältigen Besonderheiten und Möglichkeiten der konkreten Besteuerung und ihrer unterschiedlichen Entwicklung in verschiedenen Besteuerungszeiträumen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, müssen in der Regel keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher genauen Höhe sich die Versteuerung der Schadensersatzleistung auswirkt (vgl. BGH, Urteile vom 19. Juni 2008 - VII ZR 215/06, WM 2008, 1757 und vom 15. Juli 2010 - III ZR 336/08, WM 2010, 1641). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Schädiger Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 2007 - V ZR 284/06, WM 2008, 350) oder er gar Verlustzuweisungen erhalten hat, die über seine Einlageleistungen hinausgehen (BGH, Urteil vom 15. Juli 2010 - III ZR 336/08, WM 2010, 1641).

Danach hat sich der Kläger die von ihm erzielten Steuervorteile nicht anrechnen zu lassen. Zwar hat der Kläger Steuervorteile in beträchtlicher Höhe erzielt. Die Steuervorteile belaufen sich mit 24.634,79 Euro auf knapp die Hälfte des angelegten Kapi-

tals. Das allein ist aber nach der dargestellten Rechtsprechung des BGH für eine Anrechnung der Steuervorteile nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, dass dem Geschädigten gerade auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben. Daraus folgt, dass dem Kläger nur dann ein außergewöhnlich hoher Steuervorteil verblieben wäre, wenn ihm auch nach Abzug desjenigen Betrags, den er als Steuer auf die von ihm erhaltene Schadensersatzleistung von 53.685,65 Euro zu zahlen hat, noch ein außergewöhnlich hoher Vorteil verbleibt. Inwiefern der Kläger die Schadensersatzleistung zu versteuern hat und welcher Vorteil ihm unter Abzug dieses Betrags letztendlich verbleibt, wird von den Parteien nicht vorgetragen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dafür, dass dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung ein außergewöhnlich hoher Vorteil verbleibt, der Schädiger darlegungsbelastet. Weil die Beklagte insoweit nichts vorgetragen hat, kann nicht festgestellt werden, dass dem Kläger außergewöhnlich hohe Vorteile verbleiben werden.

7. Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt. Die Verjährung beginnt nach § 199 Abs.1 BGB mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Geht es um die Verletzung mehrerer Aufklärungspflichten, beginnt die Frist für jede Pflichtverletzung gesondert mit der jeweils erforderlichen Tatsachenkenntnis (BGH NJW 2008, 506). Dahin stehen kann daher, ob und wann der Beklagte Kenntnis von der fehlenden Werthaltigkeit der Anlage erhalten hat. Die Klage ist - wie dargelegt - bereits deshalb begründet, weil der Kläger nicht über die von der Beklagten erhaltenen Provisionen aufgeklärt worden ist. Wann der Kläger Kenntnis von dieser im vorliegenden Zusammenhang allein maßgeblichen Aufklärungspflichtverletzung erhalten hat, hat die insoweit darlegungsbelastete Beklagte nicht vorgetragen.
8. Der Kläger hat der Beklagten im Wege der Vorteilsausgleichung die von ihm gezeichnete Anlage zu übertragen, weshalb die Beklagte - entsprechend dem Antrag des Klägers - Zug um Zug gegen Übertragung der Anlage zur Zahlung zu verurteilen war.

9. Nachdem der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 26.01.2011 erfolglos eine Frist zur Zahlung bis zum 09.02.2010 gesetzt hat, befindet sich die Beklagte seit dem 10.02.2010 in Verzug, weshalb der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.02.2010 aus § 288 Abs.1 BGB hat.

II.

Der zulässige Antrag, festzustellen, dass sich die Beklagte mit Rücknahme der Beteiligung des Klägers an dem von ihm gezeichneten Fonds in Verzug befindet, ist begründet. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme der Anlage in Verzug, nachdem der Kläger ihr die Anlage mit Schreiben vom 26.01.2010 (Anlage K2) ausdrücklich angeboten und sie dieses Angebot nicht angenommen hat.

III.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet ist, dem Kläger etwaige steuerlichen Nachteile, die ihm aus der Zeichnung der Anlage entstehen, zu ersetzen.

Der insoweit gestellte Feststellungsantrag ist zulässig. Ausreichend ist insoweit, dass die vorliegend nicht ausgeräumte Möglichkeit besteht, dass dem Kläger die aufgrund der Anlage erhaltenen Verlustzuweisungen nachträglich aberkannt werden.

Der Feststellungsantrag ist aber unbegründet. Dass dem Kläger möglicherweise steuerliche Nachteile dadurch entstehen, dass er die mit dem Zahlungsantrag geltend gemachte Schadensersatzforderung zu versteuern hat, ist bereits dadurch ausreichend berücksichtigt, dass der Kläger sich die von ihm aufgrund der Anlage erzielten Steuervorteile nicht anrechnen lassen muss (vgl. oben I.6.). Dass der Kläger sich die von ihm aufgrund der Anlage erzielten Steuervorteile nicht anrechnen lassen muss, beruht - wie dargelegt - gerade auf der Erwägung, dass der Kläger die mit dem Zahlungsantrag geltend gemachte Ersatzleistung ihrerseits zu versteuern hat. Eine zudem ausgesprochene Feststellung, dass die Beklagte dem Kläger zukünftig entstehende Steuernachteile zu ersetzen hat, würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Klägers führen, weil der Kläger sich in diesem Fall die erzielten Steuervorteile nicht anrechnen lassen müss-

te und dennoch die von ihm auf die Schadensersatzforderung zu zahlende Steuer von der Beklagten ersetzt verlangen könnte. Der Kläger hat seinen diesbezüglichen Feststellungsantrag dementsprechend auch ersichtlich nur vor dem Hintergrund gestellt, dass die Kammer zunächst erwogen hatte, die vom Kläger erzielten Steuervorteile auf den dem Kläger entstandenen Schaden anzurechnen.

B.

Weil die Beklagte den Kläger - wie oben dargelegt - nicht ordnungsgemäß aufgeklärt und dadurch ihre Vertragspflichten verletzt hat, durfte der Kläger sich anwaltlicher Hilfe bedienen. Der Kläger hat deshalb gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.761,08 Euro aus § 280 Abs.1 BGB. Wegen der Berechnung wird auf Seite 4 der Klageschrift vom 16.03.2010 (Bl.5 d.A.) Bezug genommen. Die Klage ist am 25.03.2010 zugestellt worden, weshalb der Kläger Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.03.2010 verlangen kann.

Der Klageantrag Ziffer 2 hat einen Streitwert von 500,00 Euro, den Klageantrag Ziffer 3 hat die Kammer auf 500,00 Euro festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Zahlungsantrags ergibt sich damit ein Streitwert von insgesamt 54.685,86 Euro.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.2 Nr.1, 709 ZPO.

gez. Uhl
Vors. RichterIn am
Landgericht

RichterIn am Landgericht
Dr. Eißler ist wegen
Urlaubs an der
Unterzeichnung gehindert

gez. Percic
Richter am Landgericht

gez. Uhl
Vors. RichterIn am
Landgericht

Ausgefertigt:
Ravensburg, 21.6.2011

Weidinger
- Weidinger - JOSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

